Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, — zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 6, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3,
B. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Strehlenerstraße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Königgrätzerstraße 116.
Fernsprecher Amt VI Nr. 3393.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 209. **Sonnabend** den 26. April 1902. **96. Jahrgang.**

Bessere Trinkerfürsorge.

Seit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Trunksucht eine Krankheit oder lediglich ein Laster sei. Der Gesetzgeber betrachtet sie als eine Krankheit und die Gerichte verlangen daher vielfach zur Begründung des nach dem genannten Gesetzbuch bekanntlich möglichen Entmündigungsverfahrens einen ärztlichen Nachweis der Trunksucht. Wir glauben, daß die Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches die richtige ist. Ausgebildete Trunksucht ist stets eine Krankheit, aber diese ist, wie manche andere Erkrankungen, fast immer die Folge mangelhafter Selbstzucht, die schließlich in Verlotterung des Charakters und völlige Energielosigkeit der Trinkbegierde gegenüber ausartet. Trunksucht ist also Krankheit, durch Laster hervorgerufen. Die moralische Qualität des Trinkers steigt dadurch nicht höher, aber für die Trinkerfürsorge besitzt die Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches immerhin einige Bedeutung, da sie das Entmündigungsverfahren erschwert.

Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch die Einleitung dieses Verfahrens gestattet, so hat es damit die Trinkerfürsorge gewissermaßen zu einer öffentlichen Angelegenheit gemacht, wie es die Irrenfürsorge ja längst ist. Jene Bestimmung des Bürgerlichen Rechts setzt geradezu voraus, daß auch staatlich begründete oder wenigstens staatlich anerkannte Trinkerheilanstalten vorhanden sind, wie es derartige Anstalten zur Heilung anderer Krankheiten giebt. Bei den Trinkerheilanstalten ist eine staatliche Anerkennung um so nothwendiger, da ohne sie die Heilung der Trunksüchtigen völlig zu nichte gemacht werden kann. Die wenigen bisher bestehenden Privatanstalten haben nämlich keine Mittel, etwa ihnen vom Vormund zugeführte entmündigte Trinker solange als es die Heilung erfordert zurückzuhalten. Glaubt der Vormund, der sich denn doch oft durch den Augenschein und die Versprechungen der Entmündigten täuschen läßt, daß der Aufenthalt seines Schützlings in der Anstalt nicht länger nothwendig sei, so hat der Leiter derselben, wie gesagt, keine Mittel, den Abgang zu verhindern. Ausgebildete Trunksucht ist jedoch nicht in wenigen Wochen oder Monaten heilbar. Sie ist es um so weniger, da es sich bei ihr nicht nur um eine Genesung von körperlicher Erkrankung, sondern besonders auch um eine Erziehung des Charakters, um eine Kräftigung des Willens, um Veredelung des oft recht verrohten Gemüths, mit einem Worte — um die sittliche Läuterung des Menschen handelt. Eine derartige Emporhebung des Gesunkenen ist natürlich auch in einer Trinkerheilstätte nur selten vollkommen möglich. Aber in ihr muß doch der Boden gelockert werden, sie muß im ehemaligen Trinker den Keim zu einer reineren Lebensauffassung legen und kräftige Wurzel treiben lassen, sie muß ihm vor Allem neben der gewährten körperlichen Erholung und Heilung den Alkohol meiden und die Nüchternheit und Arbeit lieben lehren. Diese Grundlage zu einer besseren Lebensführung kann jedoch in den Trinkerheilstätten nur gelegt werden, wenn der Aufenthalt des entmündigten Kranken in ihr lediglich von der sachverständigen Ueberzeugung und von dem Verantwortungsgefühl des leitenden Arztes abhängt. Unter diesen Umständen darf man vielleicht die Hoffnung hegen, daß wenigstens die staatliche Anerkennung der Trinkerheilstätten nur eine Frage der Zeit sein wird. Im Allgemeinen wollen die deutschen Regierungen noch weiter eine abwartende Stellung einnehmen. So hat die sächsische Regierung jüngst zu einer Bittschrift des „Sächsischen Landesverbandes gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" erklärt, daß sie die Errichtung staatlicher Anstalten zur Unterbringung der Trunksüchtigen, der bereits wegen Trunksucht Entmündigten und solcher Personen, die sich freiwillig zu ihrer Heilung einer Anstaltsbehandlung unterwerfen wollen, zur Zeit noch nicht für spruchreif halte. Die sächsische Regierung will Vereinsbestrebungen auf diesem Gebiet gern unterstützen, aber sie will noch weitere Erfahrungen sammeln, ehe sie die Gründung von Trinkerheilstätten als staatliche Aufgabe betrachtet. Bei der Würdigung der Erfolge der gegenwärtigen Privatanstalten darf man jedoch die engen Verhältnisse nicht übersehen, unter denen sie arbeiten. Namentlich muß die soeben erörterte Thatsache genügend betont werden, daß die Anstalten nicht das Recht haben, die Erkrankten stets genügende Zeit in Behandlung zu behalten; manche Mißerfolge werden allein hierauf zurückzuführen sein. In der letzten Versammlung der Leiter der Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebiets wurde geradezu ein Trinkerfürsorgegesetz gefordert, das auch die Zwangsheilung der Trunksüchtigen ermöglichen müsse.

Eine weniger abwartende Haltung, wie die deutschen Regierungen, haben die Landesversicherungsanstalten zur Trinkerheilung eingenommen. Bekanntlich giebt diesen das Invaliditätsgesetz das Recht, den Versicherten auch durch rechtzeitige Einleitung des Heilverfahrens vor einem frühen Zusammenbruch seiner Kräfte zu bewahren, also vorbeugend zu wirken. Dieses Recht haben die genannten Versicherungsanstalten in den letzten Jahren namentlich in Beziehung auf die Tuberkulose immer mehr in Anspruch genommen. Im Rheinland stieg die für Heilversuche von der Versicherungsanstalt ausgegebene Summe von 13 000 ℳ in 1896 auf etwa 1 Million Mark in 1900; die Versicherungsanstalt Berlin wandte im letztgenannten Jahre für die Heilung Lungenkranker 405 200 ℳ auf. Großartige Lungenheilstätten sind von den Versicherungsanstalten entweder selbst gegründet oder ihre Entstehung ist doch mit Hilfe der zu billigem Zinsfuß hergeliehenen Anstaltsgelder sehr wesentlich gefördert.

Auch der Alkoholismus ist leider zu einer verheerenden Volkskrankheit geworden und es muß durchaus als unentschieden angesehen werden, ob er oder die Tuberkulose der Volkswohlfahrt mehr Schaden zufügt. Es ist daher vollauf zu verstehen, wenn die vorwiegend bei der Bekämpfung der Trunksucht betheiligten Kreise von den Landesversicherungsanstalten erwarten, daß sie auch bei der weiteren Ausgestaltung der Trinkerheilung ähnlich wie bei der Schwindsuchtsgefahr ihre kräftige Unterstützung nicht versagen werden. Wie wir bereits andeuteten, haben einige dieser Anstalten ihre vorbeugende Aufgabe der Trunksucht gegenüber bereits erfaßt. So haben die Versicherungsanstalten Berlin, Brandenburg, Kiel Ostpreußen, Thüringen, Westpreußen und Rheinprovinz Trinker in entsprechende Heilanstalten untergebracht; Braunschweig Hannover, Hessen-Nassau und Lübeck haben zugesagt, Trinkerheilstätten gleichfalls zu benutzen. Darlehen zum Zinsfuß von 3—4 Procent erhielten bisher fünf Trinkerheilanstalten und zwar handelt es sich um Beträge von 15 000 bis 160 000 ℳ, die von den Versicherungsanstalten in Kiel, Berlin, Düsseldorf und Braunschweig, natürlich gegen entsprechende Sicherheit, gegeben wurden. Die erwähnte Versammlung der Leiter deutscher Trinkerheilanstalten nahm mit großer Befriedigung von dieser Hilfe Kenntniß und sprach die Bitte aus, daß die Landesversicherungsanstalten in Zukunft in erhöhtem Maße diesen Heilstätten ihre Theilnahme zuwenden und von ihrer Hilfe Gebrauch machen möchten. Die bisherige schwache Unterstützung der Trinkerheilstätten durch jene Anstalten führt man darauf zurück, daß die Arbeit der ersteren und ihre Erfolge noch zu wenig bekannt ist. Vielfach glaubt man, daß ein gewohnheitsmäßiger Trinker überhaupt nicht heilbar sei; selbst zahlreiche Aerzte stehen einer Trinkerheilung recht zweifelsüchtig gegenüber und sie versäumen daher, für ihre Alkoholkranken das Heilverfahren zu beantragen.

Daß jedoch eine völlige Trinkerheilung möglich ist, steht unerschütterlich fest. Allerdings muß zu dem Aufenthalt in der Anstalt eine entsprechende umsichtige, klug individualisirende und sehr viel Geduld, Energie und Aufmerksamkeit erfordernde Nachbehandlung kommen. Die Zahl der Heilung vom Alkoholismus ist eine längere als bei den meisten Krankheiten. Zu einem halben oder ganzen Jahr Anstaltsaufenthalt muß eine oft auf mehrere Jahre ausgedehnte Beobachtung, Fürsorge, Leitung und Gewöhnung des Pfleglings kommen und es ist meistens nothwendig, dabei so leise und umsichtig zu verfahren, daß dieser seine Beobachtung und Leitung gar nicht merkt. Mit großer Vorsicht muß die Umgebung, der gesellige Verkehr gewählt werden. In dieser Beziehung bieten bekanntlich die verschiedenen Enthaltsamkeitsvereinigungen den besten Halt gegen Rückfälle.

Es ist sicher, daß die Heilung eines Trunksüchtigen schwer ist, aber unmöglich ist sie keineswegs. Es wäre auch gar zu traurig, wenn es von dieser Gesundheit, Charakter und Wohlstand vernichtenden, das Glück zahlloser Familien zerrüttenden Krankheit keine Rettung geben sollte. Von dem Augenblick an, wo sich die Culturmenschheit der furchtbaren Gefahr des Alkoholismus voll bewußt wird, wird auch dessen unheimliche Macht gebrochen sein. Bis dahin gilt es allerdings noch einen harten Kampf zu führen gegen allerhand Trinksitten, für Aufklärung und Aufrüttelung der Geister und nicht zuletzt im Dienste einer dem socialen Ernst der Krankheit entsprechenden Trinkerfürsorge.

Der Krieg in Südafrika.

Die Friedensverhandlungen.

Wie man in den Boerenkreisen in Europa über die Friedensverhandlungen denkt, geht aus folgender Mittheilung der „Corresp. Nederland" hervor:

Den von „Reuter" ins Werk gesetzten Ableugnungsversuchen gegenüber stellen wir wiederholt fest, daß England die neuerlichen Friedensverhandlungen eingeleitet hat; erst auf eine im Anschluß an die holländische Vermittelungsaction erfolgte Anregung von englischer Seite sind die Boerenregierungen zu den Verhandlungen gekommen.

Die Boerenregierungen sind dieser Anregung gefolgt, um zu erfahren, um wie Vieles England bei seinem notorischen Friedensbedürfniß seine Friedensbedingungen noch weiter zurückgeschraubt hat, als dies bei der vorjährigen Zusammenkunft zwischen Botha und Kitchener schon der Fall gewesen war.

Für die Boerenregierungen war im Uebrigen die Thatsache, daß England mit ihnen verhandeln wolle, also entgegen seiner famosen Annexionsproclamation die staatliche Selbstständigkeit der beiden Boerenrepubliken voll anerkenne, Anlaß und Vorbedeutung genug, zu der gewünschten Besprechung zu erscheinen.

Erst als England die Boerenregierungen beisammen hatte, spielte es sich wieder als der Sieger, der diktiren könne, auf: es erklärte, sich zu Concessionen, gemäß der strikten Forderungen der Boeren: Unabhängigkeit und Amnestie, nicht verstehen zu können.

Da jedoch die Boeren, die gegenwärtig nicht nur den größten Theil der beiden Boerenrepubliken unumschränkt beherrschen, sondern auch ganze Districte in der Capcolonie und in Natal besetzt halten, ohne daß es den Engländern gelänge, sie daraus zu vertreiben, da die Boeren es bei dieser Kriegslage nicht nöthig haben, einen Frieden von Englands Gnaden anzunehmen, reisten ihre Regierungen von Pretoria ab.

Nach der englischen Darstellung wären durch diese Abreise die Verhandlungen nicht abgebrochen, sondern nur unterbrochen worden: die Boerenführer hätten sich untereinander und mit den englischen Bevollmächtigten auf die englischen Friedensbedingungen geeinigt und wollten diese nur ihren Burghers gewissermaßen als den Repräsentanten des Volksraads zur Ratification unterbreiten.

Wie dabei gearbeitet wird, um den Frieden als gesichert hinzustellen, mag die Nachricht beweisen: „Frau Schalk Burger, bekanntlich eine Engländerin, und Frau Smuts befänden sich, dem telegraphischen Rufe ihrer Gatten folgend, auf der „Canada" bereits aus England auf dem Wege nach Südafrika." Diese Nachricht ist von A bis Z unwahr. Die beiden Frauen sind nie aus Afrika hinausgekommen. Frau Burger, eine echte Boerenfrau, befindet sich zur Zeit in Durban; Frau Smuts war eine der ersten Boerenfrauen, die in Pretoria aus ihren Häusern vertrieben worden sind, und hat sich daraufhin nach Durban begeben, wo sie sich heute ebenfalls noch befindet.

Die Engländer verfolgen mit ihrer optimistischen Darstellung der Situation den Zweck, die Boerenregierungen als unschlüssig und gemeigt, nachzugeben, erscheinen zu lassen. Im Schooße der englischen Regierung ist man sich vollständig darüber klar, was in Pretoria vorgegangen ist, aber man will vorerst Zeit gewinnen, mit der man dann noch Anderes zu gewinnen hofft. Die Zustimmung des Parlaments zu den bedeutsamen finanziellen Neuerungen hat man ja bereits erlangt, und die Millionenanleihe ist auch glücklich untergebracht. Im Uebrigen kann es Einem kaum entgehen, daß auch die englische Presse ihren bisherigen Optimismus bereits herabzustimmen beginnt und das englische Volk vor übertriebenen Hoffnungen warnt. Und Kitchener hat aus der zweimaligen Unterredung mit den Boerenführern anscheinend auch die Ueberzeugung gewonnen, daß sie einem Frieden auf der Grundlage der englischen Bedingungen nie und nimmer zustimmen werden; man hätte sonst absolut keine Erklärung für seine ungewöhnliche Weigerung, einen allgemeinen Waffenstillstand zu bewilligen. Es müßte denn sein, daß die Zusage Kitchener's, während der angeblichen Berathungen innerhalb der Commandos und miteinander alle möglichen Erleichterungen gewähren zu wollen, den thatsächlichen Waffenstillstand bedeutet, der vorerst wenigstens ruhige Vorbereitungen zur Krönung ermöglichen und befördern soll.

Mit der Abreise der Boerenregierung aus Pretoria ist jedoch thatsächlich das Ende der Friedensverhandlungen anzunehmen und die Hoffnung auf einen bevorstehenden Frieden endgiltig aufzugeben. Wer den Charakter des Boerenvolkes kennt, wird in dem erfolgten Schritt abermals das unzweideutige Entweder — Oder erkennen: Selbstständigkeit und Amnestie oder Fortsetzung des Krieges bis zum Aeußersten.

Die Behauptung, daß sich hinter der Abreise der Boerenregierungen aus Pretoria am Ende nur die Uneinigkeit zwischen den Vertretern der beiden Staaten verberge, fällt damit ohne Weiteres in sich selbst zusammen; ebenso grundlos ist die Vermuthung, die Boerenführer hätten nur eine Ausrede gewählt, um sich aus einer Angelegenheit zu ziehen, in der sie einen offenen Bruch scheuen.

Wären die englischen Bedingungen annehmbar gewesen, so hätten die Regierungen der Boeren, die den Krieg nicht um des Krieges willen führen und zu einem ehrenvollen Frieden stets bereit sind, keinen Augenblick gezögert, sie anzunehmen. Wenn sie dann die Verhandlungen über unannehmbare Bedingungen nicht sofort endgiltig abgebrochen, sondern sich wirklich zu ihren Commandos begeben haben, um diese um ihre Meinung zu fragen, so haben sie das nicht mehr aus Rücksicht auf den Frieden gethan, sondern lediglich deshalb, weil sie die Verantwortung für den schwerwiegenden Entschluß, weiterzukämpfen, nicht allein tragen wollten. Darüber und nur darüber allein konnten sie die Entscheidung allen Bürgern anheimstellen, wie dies in den Republiken in solchen, das Wohl und Weh des Volkes so tief berührenden Fragen stets geschehen ist.

Einen Beweis dafür, daß sich die Verhandlungen zerschlagen haben, mag man auch darin erblicken, daß den Führern im Felde die neuerlich zur Discussion gestellten Friedensbedingungen der Engländer keinen Anlaß geboten haben, officielle Verbindung mit den Führern in Europa zu suchen. Die Verhandlungen sind also nicht einmal so weit gediehen, daß den Führern in Südafrika eine Berathung mit den Vertretern der Boeren in Holland angezeigt oder erwünscht erschien. Dieser Meinungsaustausch wird im gegebenen Augenblick bestimmt erfolgen, wie fest abgemacht und im Interesse der Boeren, die die politische Lage in Europa und die Stimmung für sich kennen müssen, geradezu unerläßlich ist. Es ist nicht blos unwahrscheinlich, sondern ganz unmöglich, daß England die Erlaubniß dazu verweigern kann, da diese Verständigung für die Boerenführer in Südafrika die conditio sine qua non für jede Verhandlung über den Frieden ist. Alle gegentheiligen Behauptungen Englands zielen nur darauf ab, die Führer der Boeren im Felde gegen diejenigen in Europa und umgekehrt auszuspielen und dadurch einen Druck auf die Friedensbedingungen auszuüben. Die Boerenregierung in Europa bei Friedensverhandlungen ganz zu übergehen, ist für die Engländer ebenfalls unmöglich.

Die Boeren im Felde erkennen den Mann, der sein ganzes langes Leben ihnen und ihrem Land geopfert hat, noch immer durchaus als ihren Präsidenten an, und werden nichts unternehmen, was über den Krieg und sein Ende und damit über ihr Schicksal entscheidet, ehe sie sich nicht mit ihm berathen haben. Beispielsweise ist Beweis dafür, daß auch die jüngst veröffentlichten Berichte De la Rey's, J. C. Smuts', Kemp's u. s. w. alle an ihn erstattet sind.

Wenn diese nothwendige und eigentlich selbstverständliche Verständigung dahin ausgelegt wird, als säßen in Holland und Brüssel die Intransigenten, die Starrköpfigen, die Unversöhnlichen, die gegen jede Verständigung sind, so ist diese Deutung ebenso falsch als ungerecht. Die Führer der Boeren im Felde können in der Annahme und Ratification von Friedensbedingungen völlig selbstständig handeln; es werden ihnen hierin nie und in keiner Weise von den Vertretern in Europa die Hände gebunden sein. Wenn heute die Führer im Felde die Unmöglichkeit der Fortsetzung oder die Aussichtslosigkeit des Kampfes erkennen und darum den Frieden suchen würden, so würden die Führer in Europa nie und nimmer „in verbohrtem Starrsinn und ewiger Unversöhnlichkeit" die Fortsetzung des Krieges u. s. w. decretiren, wie sie andererseits auch nie und nimmer die allgemeine Forderung der Unabhängigkeit der beiden Republiken und die Amnestie der Aufständischen fallen lassen und die Kämpfenden zur Niederlegung der Waffen unter nicht ehrenvollen Bedingungen veranlassen können, so lange die Führer und die Leute im Felde an jener festhalten und die Kriegslage ihrer Erfüllung günstig erachten. Beide Parteien glauben nur, das allgemeine Beste hauptsächlich dadurch erreichen zu können, daß jeder endgiltigen Entscheidung über den Frieden die gegenseitige Verständigung vorausgeht.

Deutsches Reich.

ℳ. **Berlin,** 25. April. (Militärische Uebung und gewerkschaftliche Unterstützung.) Zu der bevorstehenden Generalversammlung des Buchdruckerverbandes hat eine Reihe von localen Buchdruckervereinen, z. B. in Bonn, Posen, Bochum, Dortmund u. s. w., den Antrag eingebracht, daß der Buchdruckerverband die zu einer militärischen Uebung einberufenen Verbandsmitglieder finanziell unterstützen möge. Gegen diesen Antrag an sich braucht nichts eingewendet zu werden, da den militärfreien Buchdruckern im Vergleich mit den zum Militär ausgehobenen in wirthschaftlicher Hinsicht der Regel nach ein gewisser Vorsprung sicher ist, der es rechtfertigt, daß die Gesammtheit der im Buchdruckerverbande Organisirten die zu Uebungen Einberufenen unterstützt. Aber die Berechtigung des gedachten Zieles rechtfertigt nicht die agitatorische Art, in welcher in dem Organ des Buchdruckerverbandes von einzelnen Mitgliedern für jenes Ziel eingetreten wird. Als Beispiel für die gegenwärtigen Verhältnisse wird dort u. A. angeführt: „Es wird ein verheiratheter College zu einer Uebung herangezogen, die Familie ist nur auf rein, sage und schreibe 22 Pfg. pro Tag Minimum und zugleich auch Maximum angewiesen. Was sind die Folgen? Da er nirgends einen Zuschuß oder eine Unterstützung zu erhoffen hat, ist er schließlich gezwungen, leihweise Mittel aufzunehmen oder sonstwie ganz bedeutend in Schulden zu verfallen. . . . Mancher Leser wird wohl noch sagen, es ist Sache des Staates, seine Leute zu unterstützen. Ich aber sage, gerade wir sind verpflichtet, unsere Collegen vor jeder Noth und Entbehrung zu schützen, denn erst abwarten, bis der Staat seine sorgende Hand ausstreckt, nun, dann kann man warten bis zum St. Nimmerleinstage." — Der Verfasser der vorstehenden Auslassung befindet sich in der gröbsten Unkenntniß über die thatsächlichen Verhältnisse. Denn was er selbst vom St. Nimmerleinstage nicht erwartet, die Unterstützung der Familien zu militärischen Uebungen Einberufener, ist seit einem Jahrzehnt geltendes Recht. Durch Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 ist bestimmt, daß die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrleute, sowie Ersatzreservisten auf Verlangen Unterstützungen erhalten. Diese betragen für die Ehefrau 30, für andere Unterstützungsberechtigte je 10, zusammen bis 60 Procent des ortsüblichen Tagelohns, und werden aus Reichsmitteln erstattet. Sicherlich kann die Lage der Familien Uebungspflichtiger durch eine gewerkschaftliche Unterstützung noch verbessert werden. Aber die Auffassung, als ob der Staat es an jeder Fürsorge für die von der allgemeinen Wehrpflicht in Anspruch Genommenen fehlen lasse, ist vollkommen haltlos.

— **Berlin,** 25. April. (Aenderungen in der Ausbildung der Referendare.) Wir erblicken nicht in dem mehr oder weniger gut bestandenen Assessorexamen die Garantie für die Tüchtigkeit des künftigen Richters, sondern in der praktischen und guten Ausbildung des Referendars. Deshalb begrüßen wir es, so wenig wir und im Uebrigen mit dem Gesetzentwurfe betr. die Abänderung des juristischen Studiums in Preußen befreunden können, gern, daß bei dieser Gelegenheit verständige Vorschläge zur Aenderung des Vorbereitungsdienstes der Referendare gemacht werden. Dazu rechnen wir vor Allem die Zusage der Regierung, daß die Referendare in der Protokollführung entlastet werden sollen. Wir haben es seit Jahr und Tag als nachtheilig bezeichnet, daß die Referendare viel zu sehr mit der Thätigkeit des Gerichtsschreibers belastet werden. In Civilsachen mag dies noch angehen, da bei diesen das Protokoll nicht umfangreich ist, so daß der Referendar Zeit hat, den Ausführungen der Parteien zu folgen. In Strafsachen aber ist die Protokollführung meist wahre Hetzarbeit, und wenn der Referendar den ganzen Vormittag über in Strafsachen protokollirt hat, so wird er in der Regel am Nachmittag kaum zu wissenschaftlicher Arbeit im Stande sein. Selbstverständlich werden auch in Zukunft die Referendare öfter in Strafsachen Protokolle abfassen müssen, weil es nur nützlich ist, daß sie auch die Thätigkeit der Subalternbeamten praktisch ausüben können, aber es muß eben aufhören, daß sie Monate hindurch wöchentlich mehrmals Protokolle abfassen. Zu gleicher Zeit sollte aber auch darauf gesehen werden, daß die Referendare nicht gar zu viele Erkenntnisse in Strafsachen aufgebürdet bekommen. Selbstverständlich ist die Abfassung eines Erkenntnisses in viel höherem Grade eine geistige und speciell juristische Thätigkeit, als die Führung des Protokolls, aber immerhin ähneln die Erkenntnisse, besonders in Schöffengerichtssachen, einander so, daß bei der Abfassung sehr vieler Erkenntnisse die Thätigkeit etwas mechanisch wird. Die Hauptbeschäftigung des Referendars soll immer die civilistische sein, einfach aus dem Grunde, weil sie schwieriger ist, als die strafrechtliche. Sehr praktisch und beherzigenswerth ist ferner der Vorschlag, daß die Referendare in der Anfangsstation möglichst an solchen Gerichten beschäftigt werden sollen, die vorwiegend mit ländlichen Verhältnissen befaßt sind. Wir möchten diesen Vorschlag sogar dahin erweitern, daß auch bei der zweiten amtsgerichtlichen Station thunlichst hierauf Rücksicht genommen werden sollte. Das schwierigste Verhandeln ist naturgemäß mit dem Landmanne, der weniger redegewandt und mißtrauischer ist, als der Städter. Für den Referendar, der später vielleicht auf lange Jahre als Richter an ein kleines Amtsgericht mit ganz ländlicher Umgebung kommt, ist es daher sehr wichtig, daß er bei Zeiten lernt, wie mit dem Landmanne zu verhandeln ist. Aber nicht nur das „Wie" soll er lernen, sondern auch das „Was", d. h. er soll wenigstens einige Kenntnisse von ländlichen Verhältnissen erhalten. Dies kann praktisch von der größten Bedeutung werden. Wir führen als Beispiel die Ausgedingeverträge an. Die Altsitzer machen sich häufig viel mehr aus, als ihr Rechtsnachfolger ihnen abgeben kann, aber der junge Bauer sagt leicht zu Allem Ja, weil er darauf brennt, selbstständiger Besitzer zu werden. Die Folgen davon sind dann endlose

SLUB
Wir führen Wissen.